

# Statuten

## des Zäller Familienvereins

### Vorbemerkung

Der Zäller Familienverein bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für die anderen Schriftstücke des Zäller Familienvereins.

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen **Zäller Familienverein** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Zell. Er wurde am 22.01.2013 gegründet.

#### Artikel 2

Zweck Der Zäller Familienverein bezweckt insbesondere Veranstaltungen/ Anlässe durchzuführen, welche dem Wohle und der Zusammengehörigkeit von Familien dienen soll und keine finanzielle Gewinnbringung zum Inhalt haben.

Sollte der Zäller Familienverein Vermögen anhäufen, wird dieses für gemeinnützige Zwecke und/ oder Projekte oder zur Unterstützung gemeinnütziger Institutionen in der Gemeinde Zell eingesetzt.

### II. Mitglieder

#### Artikel 3

Der Zäller Familienverein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

#### Artikel 4

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen. Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag und beteiligen sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks.

#### **Artikel 5**

Ehrenmitglieder      Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

#### **Artikel 6**

Gönner      Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein mit einer Geldspende unterstützen, deren minimale Höhe die Vereinsversammlung festlegt.

### **III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 7**

Eintritt      Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

#### **Artikel 8**

Austritt, Ausschluss      Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 9

Aktivmitglieder

Von den Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften wahren und seine Bestrebungen fördern.

Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Vereinsversammlung jedes Jahr neu festlegt. Der Beitrag kann auf Beschluss des Vorstandes rückerstattet werden, wenn sich das Mitglied auch tatsächlich durch persönliche Mitarbeit an den Vereinsaktivitäten beteiligt hat.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 10

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 11

Gönner

Gönner unterstützen den Verein mit einem finanziellen Beitrag, der mindestens dem von der Vereinsversammlung festgesetzten Betrag entspricht. Gönner sind als Gäste an der Vereinsversammlung willkommen. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht.

## V. Organe

### Artikel 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### Artikel 13

Vereinsversammlung  
Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.  
Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

## **Artikel 14**

Vereinsversammlung  
Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins

## **Artikel 15**

Vereinsversammlung  
Fristen, Anträge  
a.o. Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01.01 bis 31.12. des Jahres.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der Stimmbeteiligten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

### **Artikel 16**

Vereinsversammlung  
Leitung, Protokoll Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 17**

Vereinsversammlung  
Abstimmungen, Wahlen Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

### **Artikel 18**

Vorstand  
Bestand, Amtsdauer Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

### **Artikel 19**

Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorenthalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

### **Artikel 20**

Vorstand  
Geschäftsführung Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

### **Artikel 21**

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

Sie haben über Ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 22**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zäller Familienvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 23**

Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 24**

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

### **Artikel 25**

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 22.01.2013 angenommen worden.

Eine erste Revision der Statuten wurde genehmigt an der Vereinsversammlung vom 16.03.2022.

Präsidentin

Corinne Bachmann

\_\_\_\_\_

Aktuarin

Eveline Rubino

\_\_\_\_\_